



Beitragsordnung

Gültig ab 1. Januar 2026

Jedes Mitglied der „Lohnsteuerhilfe für Arbeitnehmer e.V. * Lohnsteuerhilfeverein * Sitz Gladbeck“ ist nach dem Steuerberatungsgesetz, der Vereinssatzung und der Beitragsordnung verpflichtet, entsprechend seiner sozialen Verhältnisse einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen unabhängig davon, ob die Beratungsleistung des Vereins in Anspruch genommen wird. Der Jahresbeitrag in Höhe von 390,00 € (Beitragsklasse 18) ist nach unten hin unter sozialen Gesichtspunkten abgestuft und von der Höhe der gesamten Bruttojahreseinnahmen abhängig. Geringverdiener zahlen dadurch einen geringeren Beitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bemisst sich nach der Höhe der gesamten Jahreseinnahmen des Mitglieds im Vorjahr, im Falle der Zusammenveranlagung auch der des Ehegatten, einschließlich Elterngeld, Zulagen, Bruttorenten, Versorgungsbezüge, steuerfreie Zuflüsse nach DBA und ATE, Einnahmen aus Kapitalvermögen und anderen Einkunftsarten im Rahmen der in § 4 Nr. 11 des StBerG genannten Beratungsbefugnis, sowie Lohnersatzleistungen.

Der sich so ergebende Betrag drückt die Einkommensverhältnisse aus und ist die Grundlage für die Anwendung der Beitragsklassen mit der Ergänzung, dass alle Mitglieder, die Eigentum an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen haben und daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen nach sozialen Aspekten in die Beitragsklasse 10 eingestuft werden, sofern sie nicht aufgrund der Beitragsordnung in die Klassen 11 - 18 gehören.

Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft, auch rückwirkend fällig.

Der Vorstand ist befugt, Beitragsermäßigungen zu gewähren.

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung beschloss der Vorstand auf seiner Sitzung am 15.09.2025 folgende Beitragsordnung:

Klasse	Bemessungsgrundlage	Jahresbeitrag Netto	19% MwSt	Endbetrag
1	0 - 11.000	29,41 €	5,59 €	35,00 €
2	11.001 - 13.500	71,43 €	13,57 €	85,00 €
3	13.501 - 20.000	96,64 €	18,36 €	115,00 €
4	20.001 - 25.000	117,65 €	22,35 €	140,00 €
5	25.001 - 30.000	126,05 €	23,95 €	150,00 €
6	30.001 - 35.000	134,45 €	25,55 €	160,00 €
7	35.001 - 40.000	142,86 €	27,14 €	170,00 €
8	40.001 - 45.000	159,66 €	30,34 €	190,00 €
9	45.001 - 50.000	163,87 €	31,13 €	195,00 €
10	50.001 - 55.000	172,27 €	32,73 €	205,00 €
11	55.001 - 60.000	180,67 €	34,33 €	215,00 €
12	60.001 - 70.000	193,28 €	36,72 €	230,00 €
13	70.001 - 80.000	201,68 €	38,32 €	240,00 €
14	80.001 - 90.000	210,08 €	39,92 €	250,00 €
15	90.001 - 120.000	252,10 €	47,90 €	300,00 €
16	120.001 - 150.000	277,31 €	52,69 €	330,00 €
17	150.001 - 200.000	302,52 €	57,48 €	360,00 €
18	über 200.000	327,73 €	62,27 €	390,00 €

Die Aufnahmegebühr beträgt 15,00 €.

Trifft die letztjährige Beitragsklasse nicht mehr zu, so ist bei Antragsabgabe eine Korrektur vorzunehmen. Im Mahnverfahren richtet sich der Anspruch auf den rückständigen Beitrag nach der zuletzt gültigen Beitragsklasse. Der Beitrag ist zum 28. Februar für das laufende Jahr fällig. Die Einstufung in die Beitragsklasse und somit die Höhe des fällig werdenden Beitrages wird zunächst aus dem Vorjahr übernommen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei Fälligkeit des Beitrages Änderungen in der Höhe ihrer Einkünfte, die im laufenden Jahr zum Erreichen der Bemessungsgrundlage einer anderen Beitragsklasse führen, unaufgefordert anzuzeigen und zu belegen. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung werden sie auf der Basis der letzten Einstufung zur Beitragszahlung herangezogen.

Bei Zahlungsverzug können Zinsen in Höhe von 8 % und pauschale Mahnkosten von 7,50 € erhoben werden. Die zweite Mahnung kann über einen Rechtsanwalt erfolgen, der hierfür Gebühren erhebt.

Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des Beitrags in Anspruch genommen werden.